



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013 (19.06)
(OR. en)**

10895/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0269 (COD)**

**SOC 464
ECOFIN 544
FSTR 58
COMPET 455
AGRI 381
CODEC 1445**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Vordok.:	8586/13 SOC 165 ECOFIN 189 FSTR 15 COMPET 140 AGRI 167 CODEC 549
Nr. Komm.dok.:	15440/11 SOC 867 ECOFIN 678 FSTR 56 COMPET 440 CODEC 1672 - KOM(2011) 608 endgültig
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) - Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren auf Artikel 175 Absatz 3 AEUV in Verbindung mit den Artikeln 42 und 43 AEUV gestützten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)¹ am 6. Oktober 2011 dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet.

¹ KOM(2011) 608 endgültig (siehe Ratsdokument 15440/11).

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 23. Februar 2012 zu dem Vorschlag Stellung genommen.² Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme³ am 3. Mai 2012 abgegeben.
3. Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments hat am 6. November 2012 seine Abänderungsentwürfe verabschiedet und am 7. Januar 2013 seinen Bericht⁴ dem Plenum unterbreitet. Der Ausschuss hat am 21. März 2013 sein Verhandlungsmandat angenommen.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

4. Nachdem die Kommission den Vorschlag im November 2011 in der Gruppe "Sozialfragen" vorgestellt hatte, ist seit Februar 2012 ausführlich über ihn beraten worden. Unter dänischem Vorsitz (21. Juni 2012)⁵ und unter zyprischem Vorsitz (am 6. Dezember 2012)⁶ ist dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) jeweils ein Sachstandsbericht zu dem Vorschlag vorgelegt worden.
5. Im Rahmen der Verhandlungen über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) sind die Beratungen über das Dossier wieder verstärkt vorangetrieben worden. Am 8. Februar 2013 hat der Europäische Rat beschlossen, dass der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) auch im neuen Programmplanungszeitraum 2014-2020 bestehen bleiben und außerhalb des MFR finanziert werden soll. Dabei gelangten die Mitgliedstaaten zu einer Kompromisslösung, wonach jährlich höchstens 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) für den Fonds bereitgestellt werden. Die Kommission hatte ursprünglich einen Gesamtbetrag von 3 Mrd. EUR für den Zeitraum 2014-2020 vorgeschlagen.
6. Seither hat der irische Vorsitz der Gruppe zwei Kompromissvorschläge⁷ und dem AStV drei Kompromissvorschläge⁸ unterbreitet. Ungeachtet der Feinabstimmung, die bislang erreicht wurde, muss der Rat noch drei wichtige politische Fragen erörtern und klären.

² CCMI/097 - CESE 482/2012 - 2011/0269(COD) EN/o.

³ <https://toad.cor.europa.eu/corwipdetail.aspx?folderpath=ECOS-V/023&id=21186>

⁴ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0005+0+DOC+WORD+V0//EN>

⁵ Dok. 10490/12.

⁶ Dok. 16035/12.

⁷ Dok. 6248/13 und 7298/13.

⁸ Dok. 7383/13 und 8586/13 (auf der zweiten AStV-Tagung wurde kein offizielles Ratsdokument vorgelegt).

III. WICHTIGE FRAGEN, DIE NOCH ZU KLÄREN SIND

a) Interventionsbereich des EGF

Bis auf wenige Ausnahmen möchten alle Mitgliedstaaten ein – wie auch immer geartetes – Krisenkriterium in den Text aufnehmen, da die globale Wirtschafts- und Finanzkrise aus ihrer Sicht auf den Arbeitsmärkten der EU nach wie vor zu spüren ist.

b) Kofinanzierungskonzept

Die meisten Mitgliedstaaten können einem einheitlichen Kofinanzierungssatz zustimmen; damit ist bereits ein wichtiger Kompromiss erreicht. Allerdings wäre im Gegenzug größere Flexibilität vonnöten, um einen höheren Satz zu akzeptieren, wenn auch dies nicht ein Satz von 70-80 % wäre, wie ihn das Parlament vorschlägt.

c) Kategorien von Begünstigten

Der letzte Kompromissvorschlag des Vorsitzes enthält eine vereinfachte Definition der förderfähigen entlassenen Arbeitskräfte, mit der geschäftsführende Inhaber von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen sowie Selbständige in beschränktem Maße in den Kreis der Personen, die aus dem EGF gefördert werden können, einbezogen werden. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten kann diesem Konzept zustimmen.

d) Hilfen für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Überdies hat ein Mitgliedstaat vorgeschlagen, dass auch die Möglichkeit bestehen sollte, aus dem Fonds zusätzliche Hilfen für arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren bereitzustellen. Dieser Vorschlag ist zwar im AStV abgelehnt worden, doch viele Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass besonderer Nachdruck auf die Unterstützung dieser Gruppe entlassener Arbeitskräfte gelegt werden sollte. Deshalb hat der Vorsitz eine Reihe von Bezugnahmen in den Text aufgenommen, um besonders hervorzuheben, dass diese jugendlichen Arbeitslosen im Rahmen des Fonds unterstützt werden können.

IV. STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

In diesen drei wichtigen noch zu klärenden Fragen deckt sich der Standpunkt des Parlaments weitgehend mit dem Kompromissvorschlag in Dokument 7298/13.

a) Interventionsbereich des EGF

Der EP-Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ist ebenfalls dafür, dass ein Krisenkriterium – mit einer besonderen Bezugnahme auf "Finanz- und Wirtschaftskrisen" – in den Text aufgenommen wird. Er hat dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag, dass sich der Anwendungsbereich der Verordnung auf Entlassungen infolge einer von einer unerwarteten Krise verursachten schweren wirtschaftlichen Störung erstrecken sollte, zugestimmt.

b) Kofinanzierungskonzept

Der EP-Ausschuss sieht drei unterschiedliche Kofinanzierungssätze vor:

- einen allgemeinen Satz in Höhe von 60 %,
- einen Satz in Höhe von 70 % für Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen, und
- einen Satz in Höhe von 80 % für die Mitgliedstaaten, die Finanzhilfen aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität erhalten.

c) Kategorien von Begünstigten

Nach dem Ausschussbericht würden Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag und Leiharbeitnehmer sowie geschäftsführende Inhaber von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen und Selbständige einbezogen. Zudem werden Gruppenanträge von KMU besonders bevorzugt.

V. VORSCHLAG FÜR EIN KOMPROMISSPAKET

Der Vorsitz möchte eine Kompromisslösung erreichen, so dass er die informellen Triloggespräche mit dem Europäischen Parlament aufnehmen kann, und schlägt deshalb dem Rat angesichts der Beratungsergebnisse des AStV vom 23. Mai 2013 folgendes **Kompromisspaket** vor:

- a) Der in den Artikeln 1 und 2 beschriebene Anwendungsbereich der Verordnung wird ausgedehnt, so dass er die gegenwärtige globale Finanz- und Wirtschaftskrise, sofern diese andauert, und eine etwaige neue globale Finanz- und Wirtschaftskrise abdeckt. Das Krisenkriterium gilt zunächst nur für Anträge, die im frühen Stadium der Finanzierungsrunde, d.h. in den Jahren 2014, 2015 und 2016, gestellt werden, und zwar unter dem Vorbehalt, dass seine Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von der Kommission bewertet wird. Diese Bewertung wird Mitte 2016 vorgenommen. Je nachdem, was die Kommissionsbewertung ergibt, kann das Krisenkriterium anschließend bis Ende 2020 weiter herangezogen werden oder nicht.

- b) In Artikel 13 wird ein einheitlicher Kofinanzierungssatz von 55 % für alle Anträge festgelegt, unabhängig davon, ob sie sich auf das Globalisierungs- oder das Krisenkriterium stützen.
- c) Die Definition des Begriffs "Arbeitnehmer" in Artikel 3 wird gestrichen und stattdessen der Begriff "Begünstigter" verwendet, der Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Verordnung durch Entlassung vorzeitig beendet wurde, sowie Selbständige, die bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigt und entlassen und zudem ihre eigene Erwerbstätigkeit im Sinne des Anwendungsbereichs der Verordnung aufgegeben haben, fakultativ einschließen kann.
- d) In Erwägungsgrund 10 und in den Artikeln 7 und 8 wird auf Maßnahmen verwiesen, die vor allem der Unterstützung junger Arbeitnehmer unter 25 Jahren dienen. Dies führt zu Synergien mit dem allgemeinen politischen Konzept der EU zur Förderung der Jugendbeschäftigung, das während der Beratungen des Europäischen Rates beschlossen wurde.

VI. **FAZIT**

Der Rat wird ersucht,

- die Fragen, die noch geklärt werden müssen, zu prüfen, sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu verständigen und
- dem Vorsitz ein Mandat zur Aufnahme der informellen Trilogverhandlungen zu erteilen, damit rasch eine Einigung in erster Lesung erzielt wird.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3 sowie auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁰,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁹ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 42-45.

¹⁰ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 159-166.

- (1) Am 26. März 2010 stimmte der Europäische Rat dem Vorschlag der Kommission zu, eine neue Strategie – Europa 2020 – anzustoßen. Eine der drei Prioritäten der Strategie Europa 2020 bildet das integrative Wachstum, was bedeutet, die Menschen durch ein hohes Beschäftigungsniveau, Investitionen in Kompetenzen, die Bekämpfung der Armut und die Modernisierung der Arbeitsmärkte, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Sozialschutzsysteme zu befähigen, Veränderungen zu antizipieren und zu bewältigen und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schaffen.
- (2) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹¹ eingerichtet, um die EU für die Laufzeit des Finanzrahmens vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 in die Lage zu versetzen, Solidarität gegenüber Arbeitnehmern zu zeigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, und diese Arbeitnehmer bei der raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dieses ursprüngliche Ziel des EGF ist nach wie vor gültig.
- (3) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Ein Haushalt für Europa 2020"¹² wird die Rolle des EGF als flexibler Fonds anerkannt, der Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die EU sollte für die Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin spezifische, einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in das Erwerbsleben in Bereichen, Sektoren, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung der Wirtschaftsentwicklung zu leiden haben. Da der Zweck des EGF darin besteht, in dringenden und unerwarteten Fällen Unterstützung zu leisten, sollte er weiterhin außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens bleiben.

¹¹ ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 82.

¹² KOM(2011) 500 endg. vom 29.6.2011.

- (4) Der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 wurde im Jahr 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms ausgedehnt, um auch Arbeitnehmer unterstützen zu können, die infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden. [...] **Damit der EGF in gegenwärtigen und in künftigen Krisensituationen intervenieren kann, sollten in seinen Anwendungsbereich Entlassungen infolge einer durch das Andauern der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise im Sinne der Verordnung Nr. 546/2009 oder durch eine neue globale Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten schweren wirtschaftlichen Störung fallen.**
- (5) [...]
- (6) Damit der europäische Charakter des EGF erhalten bleibt, sollte ein Antrag auf Unterstützung nur möglich sein, wenn die Zahl der Entlassenen über einer bestimmten Mindestschwelle liegt. Wenn es sich um kleine Arbeitsmärkte, etwa in kleinen Mitgliedstaaten oder abgelegenen Regionen, handelt oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, können auch Anträge für eine geringere Zahl von Entlassungen gestellt werden. [...]
- (7) Entlassene Arbeitskräfte sollten unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses gleichermaßen Zugang zum EGF haben. Deshalb sollten entlassene Arbeitnehmer [...] **sowie Selbständige, die bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigt und infolge der negativen Auswirkungen der Globalisierung entlassen und zudem ihre eigene Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, [...] als EGF-Begünstigte im Sinne dieser Verordnung gelten.**
- (8) [...]

¹³ ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 27.

- (9) Finanzbeiträge des EGF sollten in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen fließen, die auf die rasche Wiedereingliederung entlassener Erwerbstätiger **und begünstigter Selbständiger** in den Arbeitsmarkt abzielen, entweder inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs [...]. Die Einbeziehung von Geldleistungen in ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen sollte deshalb nur in begrenztem Maße möglich sein.
- (10) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der entlassenen Arbeitskräfte **und begünstigten Selbständigen** leisten. Die Mitgliedstaaten sollten das Ziel anstreben, dass [...] möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte **und begünstigten Selbständigen** so bald wie möglich eine neue Beschäftigung oder Tätigkeit finden. **Die Mitgliedstaaten sollten benachteiligten Arbeitskräften, älteren Arbeitskräften und begünstigten Selbständigen sowie Personen unter 25 Jahren besondere Aufmerksamkeit widmen, da es für diese Personenkreise besonders schwierig ist, rasch wieder in den Arbeitsmarkt zurückzukehren.**
- (11) Damit entlassene Arbeitskräfte möglichst effektiv und rasch unterstützt werden können, sollten die Mitgliedstaaten ihr Möglichstes tun, um vollständige Anträge vorzulegen. Die Bereitstellung zusätzlicher Informationen sollte [...] nur begrenzte Zeit in Anspruch nehmen.
- (12) Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten Finanzbeiträge des EGF keine Maßnahmen ersetzen, die im Rahmen der Strukturfonds oder sonstiger Strategien oder Programme der EU für entlassene Arbeitskräfte **und begünstigte Selbständige** durchgeführt werden können.
- (13) Besondere Bestimmungen sollten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des EGF vorgesehen werden. [...]
- (14) Um [...] die Solidarität der EU mit den Arbeitskräften **und begünstigten Selbständigen zu bekunden**, [...] sollte die Kofinanzierungsquote [...] auf **55 %** des Pakets und seiner Durchführung **festgesetzt werden** [...].

- (15) Zur Erleichterung der Durchführung dieser Verordnung sollten Aufwendungen ab dem Tag förderfähig sein, ab dem einem Mitgliedstaat Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF entstehen, oder ab dem Tag, an dem ein Mitgliedstaat personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte erbringt [...].
- (16) [...]
- (17) Die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom [.....] über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹⁴ ("Interinstitutionelle Vereinbarung") legt den Haushaltsrahmen für den EGF fest.
- (18) Im Interesse der entlassenen Arbeitskräfte sollten die Mitgliedstaaten und die an der EGF-Beschlussfassung beteiligten EU-Organen ihr Möglichstes tun, um den Verfahrensablauf zu beschleunigen und zu vereinfachen.
- (19) Um der Kommission ein [...] Monitoring der mit Hilfe des EGF erzielten Ergebnisse zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten [...] einen Schlussbericht über die Durchführung der EGF-Maßnahmen vorlegen.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten für den Einsatz des Finanzbeitrags und für die Verwaltung und Kontrolle der mit EU-Mitteln unterstützten Maßnahmen verantwortlich bleiben, und zwar gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹⁵. Die Mitgliedstaaten sollten über die Verwendung des aus dem EGF erhaltenen Finanzbeitrags Rechenschaft ablegen.

¹⁴ KOM(2011) 403 endgültig vom 29.6.2011.

¹⁵ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

(21) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf EU-Ebene zu verwirklichen sind, kann die EU im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Zielsetzungen

Mit dieser Verordnung wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung für den Zeitraum der Geltung des mehrjährigen Finanzrahmens vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet.

Ziel des EGF ist es, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung in der EU zu leisten, indem er die EU befähigt, [...] Arbeitskräfte **und Selbständige im Sinne des Artikels 3** zu unterstützen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung [...] **oder infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise im Sinne der Verordnung Nr. 546/2009 oder infolge einer neuen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben.**

Maßnahmen, für die gemäß Artikel 2 Buchstaben a und b ein Finanzbeitrag aus dem Fonds gewährt wird, zielen darauf ab, dass [...] möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte **und Selbständigen im Sinne des Artikels 3** so rasch wie möglich einen festen Arbeitsplatz finden.

Artikel 2
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anträge der Mitgliedstaaten auf Gewährung von Finanzbeiträgen zugunsten von

- (a) **Arbeitskräften und Selbständigen im Sinne des Artikels 3**, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung ihre Arbeit verlieren, wenn sich diese Veränderungen insbesondere durch einen wesentlichen Anstieg der Importe in die Europäische Union, einen raschen Rückgang des Marktanteils der EU in einem bestimmten Sektor oder eine Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten in Länder, die nicht Mitglied der EU sind, nachweisen lassen und wenn diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben;
- (b) **Arbeitskräften und Selbständigen im Sinne des Artikels 3, die infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise im Sinne der Verordnung Nr. 546/2009 oder infolge einer neuen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ihre Arbeit verlieren.**
- (c) [...]
- (d) [...]
- (e) **Anträge auf einen Finanzbeitrag im Rahmen des Buchstabens b können bis zum 31. Dezember 2016 gestellt werden. Bei der Entscheidung über die Frage, ob Anträge auf einen Finanzbeitrag im Rahmen des Buchstabens b auch nach diesem Zeitpunkt gestellt werden können, sind die Ergebnisse der Evaluierung zu berücksichtigen, die die Kommission in Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a durchführt.**

Artikel 3

Begriffsbestimmung

1. Für die Zwecke dieser Verordnung [...] **kommt für eine Förderung durch EGF-Leistungen in Betracht**
 - (a) **ein Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis durch eine in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Entlassung vorzeitig beendet wurde, und**
 - (b) **ein Selbständiger, der nicht weniger als eine und nicht mehr als zehn Arbeitskräfte beschäftigt hat, deren Entlassung in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, und der seine eigene Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, sofern die Tätigkeit nachweislich von dem Unternehmen abhing oder sofern er in einer NACE-Rev.2-Abteilung in Einklang mit Artikel 4 tätig war.**
2. [...]
3. [...].

Artikel 4

Interventionskriterien

1. Ein Finanzbeitrag des EGF wird bereitgestellt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 2 [...] vorliegen und dazu führen, dass
 - (a) es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten (dem "Bezugszeitraum") in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften **und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbständigen** kommt; dies schließt auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte **und Selbständige** bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern ein;

- (b) es innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten (dem "Bezugszeitraum") insbesondere in Klein- oder Mittelunternehmen, in einer NACE-Rev.2-Abteilung in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-II-Niveau oder in mehr als zwei aneinandergrenzenden solchen Regionen auf NUTS-II-Niveau in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften **und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbständigen** kommt, sofern mehr als 500 Fälle von Entlassungen von Arbeitskräften **und der Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbständigen** in zwei dieser Regionen vorkommen.
2. Bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter außergewöhnlichen, von dem beantragenden Mitgliedstaat angemessen begründeten Umständen, kann ein Antrag auf einen Finanzbeitrag des EGF auch dann als zulässig betrachtet werden, wenn die in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben. Der betreffende Mitgliedstaat weist zu diesem Zweck in seinem Antrag darauf hin, dass dieser die Interventionskriterien gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht vollständig erfüllt. Der Gesamtbetrag der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gewährten Finanzbeiträge darf [15 %] des jährlichen Höchstbetrags des EGF nicht übersteigen.
3. [...]
4. [...]

Artikel 5

Berechnung der Zahl der Entlassungen **und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit**

1. Die Mitgliedstaaten geben bei der Antragstellung an, wie die in Artikel 4 genannte Zahl der entlassenen Arbeitskräfte **und der Selbständigen im Sinne des Artikels 3** berechnet wird.

2. Die Mitgliedstaaten berechnen die Zahl der entlassenen Arbeitskräfte **und der Selbständigen im Sinne des Artikels 3** ausgehend von einem der folgenden Zeitpunkte:
- (a) dem Zeitpunkt der Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Freisetzung [...] des Arbeitnehmers durch den jeweiligen Arbeitgeber; oder
 - (b) dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsvertrags [...]; oder
 - (c) dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG des Rates¹⁶ die beabsichtigten Massentlassungen schriftlich anzeigt; in diesem Fall übermittelt der antragstellende Mitgliedstaat der Kommission noch vor Abschluss ihrer Bewertung zusätzliche Informationen über die tatsächliche Anzahl der gemäß Artikel 4 Absatz 1 vorgenommenen Entlassungen;
 - (d) **dem Zeitpunkt, den der Mitgliedstaat angegeben hat, als er der Kommission gemeldet hat, dass die Erwerbstätigkeit der Selbständigen als aufgegeben gilt.**

Artikel 6

Förderfähige **Begünstigte**

Der antragstellende Mitgliedstaat kann aus dem EGF kofinanzierte personalisierte Dienstleistungen betroffenen **Begünstigten** anbieten, darunter insbesondere

- (a) allen Arbeitskräften **und Selbständigen**, die gemäß Artikel 5 innerhalb des in Artikel 4 Absätze 1 oder 2 [...] genannten Zeitraums ihre Arbeit verloren haben;
- (b) Arbeitskräften **und Selbständigen**, die vor dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 4 Absatz 2 genannten Zeitraum oder nach dessen Ablauf ihre Arbeit verloren haben, falls ein Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 nicht die Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt.

¹⁶ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

Die in Buchstabe b genannten Arbeitskräfte **und Selbständigen** gelten als förderfähig, sofern es sich um Entlassungen **bzw. Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit** nach der allgemeinen Ankündigung der beabsichtigten Entlassungen handelt und ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden kann, das die Entlassungen während des Bezugszeitraums bewirkt hat.

Artikel 7

Förderfähige Maßnahmen

1. Ein Finanzbeitrag kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden [...] Arbeitskräfte, **die entlassen werden, und Selbständigen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sowie insbesondere benachteiligte Arbeitslose, ältere Arbeitslose und junge Arbeitslose unter 25 Jahren** wieder eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können [...]. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen kann insbesondere enthalten:
 - (a) Unterstützung bei der Arbeitsuche, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Hilfe bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums, Hilfen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung [...], Kooperationsaktivitäten, auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen für Qualifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und Zertifizierung der erworbenen Erfahrung;
 - (b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, Einstellungsanreize für Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen zum Lebensunterhalt oder zur Fortbildung (einschließlich Beihilfen für Betreuer) [...];
 - (c) besondere Anreize für benachteiligte Arbeitslose, **ältere Arbeitslose und junge Arbeitslose unter 25 Jahren [...]**, damit sie auf dem Arbeitsmarkt bleiben oder dorthin zurückkehren.

Die Kosten der Maßnahmen nach Buchstabe b dürfen 50 % der geschätzten Gesamtkosten des koordinierten Pakets der in diesem Absatz aufgeführten personalisierten Dienstleistungen nicht übersteigen [...].

Die Kosten von Investitionen [...] für Unternehmensgründungen [...] dürfen 10 000 EUR nicht übersteigen.

2. Folgende Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EGF nicht in Betracht:
 - (a) In Absatz 1 Buchstabe b aufgeführte spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wenn diese nicht von der [...] Teilnahme der gezielt zu unterstützenden Arbeitskräfte an den Maßnahmen der Arbeitsuche oder Weiterbildung abhängen;
 - (b) Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind.

Der EGF finanziert keine passiven Sozialschutzmaßnahmen.

3. Auf Vorschlag des antragstellenden Mitgliedstaats kann ein Finanzbeitrag für Maßnahmen der Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie der Kontrolle und Berichterstattung gewährt werden.

Artikel 8

Anträge

1. Der Mitgliedstaat reicht innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 festgelegten Kriterien erfüllt sind, einen [...] Antrag bei der Kommission ein [...].
2. Im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Antrags stellt der Mitgliedstaat sicher, dass sein Antrag die folgenden detaillierten Angaben enthält:
 - (a) Eine begründete Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen **bzw. Fällen der Aufgabe der Erwerbstätigkeit** und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge [...]. Diese Analyse basiert auf denjenigen statistischen und sonstigen Informationen, die sich am besten zum Nachweis der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Interventionskriterien eignen;

- (b) eine Bewertung der Anzahl der Entlassungen gemäß Artikel 5 sowie eine Erläuterung der Ereignisse, die die betreffenden Entlassungen ausgelöst haben;
- (c) gegebenenfalls die Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der zu unterstützenden Arbeitskräfte;
- (d) die erwarteten Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage;
- (e) eine Beschreibung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen und der damit verbundenen Ausgaben, in der auch **insbesondere** darauf eingegangen wird, **welche Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsinitiativen für benachteiligte Arbeitslose, ältere Arbeitslose und junge Arbeitslose unter 25 Jahren ergriffen wurden**, und wie dadurch von anderen Fonds des Mitgliedstaats oder der EU geförderte Maßnahmen ergänzt werden, sowie Angaben zu Maßnahmen, die für die betroffenen Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind;
- (f) den Kostenvoranschlag für die einzelnen Bestandteile des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Arbeitskräfte und für alle Maßnahmen der Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie der Kontrolle und Berichterstattung;
- (g) die Daten, an denen mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte und den Maßnahmen zur Inanspruchnahme des EGF gemäß Artikel 7 Absatz 1 bzw. 3 begonnen wurde bzw. begonnen werden soll;
- (h) die Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Organisationen;
- (i) eine Erklärung des Inhalts, dass die beantragte EGF-Unterstützung dem verfahrensrechtlichen und materiellen EU-Recht auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen entspricht, sowie Erklärung des Inhalts, dass die personalisierten Dienstleistungen nicht an die Stelle von Maßnahmen treten, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind;
- (j) die Quellen der nationalen Kofinanzierung;
- (k) [...]

3. Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat so bald wie möglich nach Eingang des Antrags schriftlich mit, wenn sein Antrag als zulässig angesehen wird.
4. Benötigt die Kommission zusätzliche Angaben, so ist sie bestrebt, alle Angaben von dem Mitgliedstaat in einer einzigen umfassenden Anfrage einzuholen. Hat der Mitgliedstaat die Angaben übermittelt, so schließt die Kommission ihre Bewertung der Frage, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, so rasch wie möglich und, soweit durchführbar, innerhalb von 12 Wochen nach Eingang der Angaben ab.
5. Nach Eingang eines zulässigen Antrags ist die Kommission bestrebt, anhand der Angaben nach Absatz 2 im Benehmen mit dem Mitgliedstaat ihre Bewertung der Frage, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, innerhalb von 12 Wochen abzuschließen.
6. Die Kommission leitet das Verfahren zur Festsetzung des Finanzbeitrags nach Artikel 13 ein, wenn der Antrag alle Angaben nach Absatz 2 enthält und als zulässig erachtet wird.

Artikel 9

Komplementarität, Konformität und Koordinierung

1. [...] Ein Beitrag aus dem EGF tritt nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind.
2. Die Unterstützung entlassener Arbeitskräfte ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich derjenigen, die aus Strukturfondsmitteln kofinanziert werden.
3. Der Finanzbeitrag ist auf das zur Bereitstellung solidarischer Hilfe und zur Unterstützung der einzelnen entlassenen Arbeitskräfte notwendige Maß beschränkt. Die vom EGF unterstützten Maßnahmen entsprechen dem EU- und dem nationalen Recht einschließlich den Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen.

4. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und der antragstellende Mitgliedstaat für die Koordinierung der Unterstützung aus den EU-Fonds.
5. Der antragstellende Mitgliedstaat stellt sicher, dass die spezifischen Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag bereitgestellt wird, nicht auch aus anderen Finanzinstrumenten der EU unterstützt werden.

Artikel 10

Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Einbeziehung der Gleichstellungsperspektive in den einzelnen Phasen des Einsatzes des Finanzbeitrags gefördert werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [...] beim Zugang zu und auf den verschiedenen Stufen des Einsatzes des Finanzbeitrags.

Artikel 11

Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission

1. Auf Initiative der Kommission kann der EGF bis zu einer Höhe von 0,35 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF zur Finanzierung der Vorbereitung, des Monitoring, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Er kann auch zur Finanzierung der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
2. Vorbehaltlich der in Absatz 1 festgelegten Obergrenze stellt die Haushaltsbehörde zu Jahresbeginn auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission einen Betrag für technische Unterstützung zur Verfügung.

3. Die in Absatz 1 genannten Aufgaben werden im Einklang mit der Haushaltsordnung sowie den für diese Art der Haushaltsausführung geltenden Durchführungsvorschriften wahrgenommen.
4. Die technische Unterstützung der Kommission schließt die Bereitstellung von Informationen und Leitlinien für die Inanspruchnahme, das Monitoring und die Evaluierung des EGF ein. Die Kommission kann auch den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene Informationen über die Inanspruchnahme des EGF zur Verfügung stellen.

Artikel 12

Information, Kommunikation und Publizität

1. Der antragstellende Mitgliedstaat informiert über die finanzierten Maßnahmen und macht diese allgemein bekannt. Die Informationen sind für die zu unterstützenden Arbeitskräfte, die lokalen und regionalen Behörden, Sozialpartner, Medien und die breite Öffentlichkeit bestimmt. Sie sollen die Rolle der EU betonen und gewährleisten, dass der Beitrag des EGF in Erscheinung tritt.
2. Die Kommission richtet ein in allen Amtssprachen der EU verfügbares Internet-Portal ein, das aktualisierte Informationen über den EGF, Leitlinien für die Einreichung von Anträgen sowie Informationen über genehmigte und abgelehnte Anträge bietet und die Rolle der Haushaltsbehörde hervorhebt.
3. Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des EGF durch.
4. [...]

Artikel 13

Festsetzung des Finanzbeitrags

1. Die Kommission schlägt auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 [...] vorgenommenen Bewertung, unter besonderer Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, möglichst umgehend einen Betrag für den Finanzbeitrag vor, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann. Der Betrag darf **55 % der Gesamtsumme der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f genannten geschätzten Kosten** [...] nicht übersteigen.
2. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 8 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags im Rahmen dieser Verordnung erfüllt sind, leitet sie unverzüglich das in Artikel 15 festgelegte Verfahren ein.
3. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 8 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags nicht erfüllt sind, teilt sie dies schnellstmöglich dem [...] Mitgliedstaat mit [...].

Artikel 14

Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Ausgaben kommen für einen Finanzbeitrag ab den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe g genannten Zeitpunkten in Betracht, ab denen der betroffene Mitgliedstaat mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Arbeitskräfte beginnt oder die Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF gemäß Artikel 7 Absatz 1 bzw. 3 tätigt. [...]

2. Im Fall von Zuschüssen gelten entsprechend die Artikel 57 und 58 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, zusätzlich zu Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, sowie alle von der Kommission hierzu angenommenen ergänzenden delegierten Rechtsakte.

Artikel 15

Hauhaltsverfahren

1. Die Regelungen für den EGF entsprechen Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung.
2. Die den EGF betreffenden Mittel werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt.
3. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme des EGF erfüllt sind, so legt die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vor. Beide Teile der Haushaltsbehörde beschließen einvernehmlich über die Inanspruchnahme des Fonds. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für eine Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für die Übertragung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltslinien. Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilogverfahren eingeleitet.

Die Mittelübertragungen im Zusammenhang mit dem EGF werden gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹⁷ vorgenommen.

4. Zusammen mit dem Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF erlässt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss über den Finanzbeitrag, der an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Haushaltsbehörde den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF erlässt.
5. Ein Vorschlag gemäß Absatz 3 umfasst Folgendes:
 - (a) Die gemäß Artikel 8 Absatz 3 durchgeführte Bewertung mit einer Zusammenfassung der Angaben, anhand deren diese Bewertung vorgenommen wurde;
 - (b) den Nachweis, dass die Kriterien gemäß den Artikeln 4 und 9 erfüllt sind, und
 - (c) eine Begründung der vorgeschlagenen Beträge.

[...]

Artikel 16

Auszahlung und Verwendung des Finanzbeitrags

1. Nach Inkrafttreten des Beschlusses über einen Finanzbeitrag nach Artikel 15 Absatz 4 zahlt die Kommission den Finanzbeitrag in einer einzigen Vorfinanzierungstranche von 100 % an den Mitgliedstaat aus, und zwar grundsätzlich binnen 15 Tagen. [...] Die Vorfinanzierung wird mit dem Finanzbeitrag verrechnet, sobald dieser gemäß Artikel 18 Absatz 3 abgewickelt ist.

¹⁷ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

2. Dieser Finanzbeitrag wird im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß **Artikel 59** der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ausgeführt.
3. [...]
4. Der Mitgliedstaat führt die in Artikel 7 genannten förderfähigen Maßnahmen so bald wie möglich durch, spätestens aber binnen 24 Monaten nach dem Tag der Einreichung des Antrags gemäß Artikel 8 Absatz 1 bzw. nach dem Tag des Anlaufens dieser Maßnahmen, sofern der letztgenannte Tag nicht mehr als drei Monate auf den Tag der Einreichung des Antrags folgt.
5. Während der Durchführung der im Paket der personalisierten Dienstleistungen enthaltenen Maßnahmen kann der betreffende Mitgliedstaat der Kommission einen Vorschlag zur Änderung der eingeschlossenen Maßnahmen durch Hinzufügung weiterer in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und c aufgeführter förderfähiger Maßnahmen vorlegen, sofern diese Änderungen ordnungsgemäß begründet werden und der Gesamtbetrag den Finanzbeitrag gemäß Absatz 1 nicht übersteigt. Die Kommission bewertet die vorgeschlagenen Änderungen; wenn sie ihnen zustimmt, teilt sie dies dem betroffenen Mitgliedstaat entsprechend mit.
6. Ausgaben gemäß Artikel 7 Absatz 3 sind bis zum Ablauf der Frist für die Vorlage des Schlussberichts förderfähig.

Artikel 17

Verwendung des Euro

Alle Beträge in den Anträgen, Beschlüssen über einen Finanzbeitrag und Berichten im Rahmen dieser Verordnung sowie in allen sonstigen einschlägigen Dokumenten lauten auf Euro.

Artikel 18

[...] Schlussbericht und Abschluss

1. [...]
2. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des in Artikel 16 Absatz 2 genannten Zeitraums legt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission einen Schlussbericht über die Verwendung des Finanzbeitrags vor, der auch Informationen über die Art der Maßnahmen und die wichtigsten Ergebnisse, die Merkmale der zu unterstützenden Arbeitskräfte und deren Beschäftigungsstatus sowie eine Erklärung enthält, in der die Ausgaben begründet werden und in der gegebenenfalls angeführt wird, inwieweit diese Maßnahmen die aus dem ESF geförderten Maßnahmen ergänzen.
3. Spätestens sechs Monate nach Eingang aller in Absatz 2 vorgeschriebenen Informationen wickelt die Kommission den Finanzbeitrag ab, indem sie den Betrag des Finanzbeitrags und gegebenenfalls den Saldo abschließend festsetzt, den der betroffene Mitgliedstaat gemäß Artikel 22 schuldet.

Artikel 19

Zweijahresbericht

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August jedes zweiten Jahres und zum ersten Mal im Jahr 2015 einen quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 durchgeführten Tätigkeiten vor. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den EGF erzielten Ergebnisse und enthält insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, den erlassenen Beschlüssen, den finanzierten Maßnahmen einschließlich ihrer Komplementarität mit den durch die anderen EU-Fonds, insbesondere den Europäischen Sozialfonds (ESF) [...] geförderten Maßnahmen und zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags. Darin sollen auch diejenigen Anträge aufgeführt werden, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt oder mit einem geringeren Finanzbeitrag genehmigt wurden.

2. Der Bericht wird dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Sozialpartnern zur Information übermittelt.

Artikel 20

Evaluierung

1. Die Kommission führt auf eigene Initiative und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten folgende Evaluierungen durch:
 - (a) **eine Evaluierung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Krisenkriteriums gemäß Artikel 2 Buchstabe b bis 30. Juni 2016;**
 - (b) eine Halbzeitevaluierung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der erreichten Ergebnisse bis 30. Juni 2018;
 - (c) eine Ex-post-Evaluierung bis zum 31. Dezember 2022 mit Unterstützung externer Sachverständiger zur Messung der Auswirkungen des EGF und seines Mehrwerts.
2. Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Sozialpartnern zur Information übermittelt.

Artikel 21

Management und Finanzkontrolle

1. Unbeschadet der Verantwortung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten in erster Linie für die Verwaltung der durch den EGF unterstützten Maßnahmen und die Finanzkontrolle der Maßnahmen verantwortlich. Zu diesem Zweck unternehmen sie unter anderem folgende Schritte:

- (a) Sie überprüfen, ob Verwaltungs- und Kontrollvorkehrungen vorgesehen worden sind und so vorgenommen werden, dass sichergestellt wird, dass die EU-Mittel effizient und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden;
- (b) sie überprüfen, ob die finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;
- (c) sie stellen sicher, dass die finanzierten Aufwendungen auf überprüfbaren Belegen beruhen sowie ordnungsgemäß und den Regeln entsprechend getätigt wurden;
- (d) sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten im Sinne des Artikels [...] der Verordnung (EU, Euratom) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, decken diese Unregelmäßigkeiten auf und berichtigen sie und ziehen gegebenenfalls rechtsgrundlos gezahlte Beträge mit Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über solche Unregelmäßigkeiten und halten sie über den Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

2. **Die Mitgliedstaaten benennen gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und im Einklang mit den in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates festgelegten Kriterien und Verfahren Einrichtungen, die für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der vom EGF geförderten Maßnahmen zuständig sind.**

3. Der betroffene Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen finanziellen Korrekturmaßnahmen vor, wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird. Die Korrekturmaßnahmen des Mitgliedstaats bestehen darin, dass der Finanzbeitrag der EU ganz oder teilweise gestrichen wird. Der Mitgliedstaat zieht Beträge ein, die durch eine festgestellte Unregelmäßigkeit verloren gegangen sind und zahlt sie an die Kommission zurück; wenn der Betrag nicht innerhalb der von dem entsprechenden Mitgliedstaat eingeräumten Frist zurückgezahlt wird, fallen Verzugszinsen an.
4. Die Kommission ergreift im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union alle erforderlichen Schritte, um zu überprüfen, ob die finanzierten Maßnahmen gemäß den Grundsätzen der wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung durchgeführt werden. Es obliegt dem antragstellenden Mitgliedstaat, sicherzustellen, dass er über reibungslos funktionierende Management- und Kontrollsysteme verfügt. Die Kommission überzeugt sich davon, dass solche Systeme bestehen.

Zu diesem Zweck können Kommissionsbeamte oder -bedienstete, unbeschadet der Befugnisse des Rechnungshofs oder der von den Mitgliedstaaten gemäß nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften durchgeführten Prüfungen, vor Ort Prüfungen, einschließlich Stichprobenkontrollen, der aus dem EGF finanzierten Maßnahmen mit einer Voranmeldung von mindestens einem Werktag vornehmen. Die Kommission macht darüber dem antragstellenden Mitgliedstaat Mitteilung, um die erforderliche Unterstützung zu erhalten. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an derartigen Prüfungen beteiligen.

5. Der Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass sämtliche Unterlagen über angefallene Ausgaben während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Abwicklung des aus dem EGF erhaltenen Finanzbeitrags für die Kommission und den Rechnungshof zur Verfügung gehalten werden.

Artikel 22

Rückerstattung des Finanzbeitrags

1. Liegt der Betrag der tatsächlichen Kosten einer Maßnahme unter dem gemäß Artikel 15 veranschlagten Betrag, so erlässt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss, in dem sie von dem Mitgliedstaat die Rückerstattung des entsprechenden Betrags des erhaltenen Finanzbeitrags verlangt.
2. Hält der Mitgliedstaat die in dem Beschluss über einen Finanzbeitrag aufgeführten Verpflichtungen nicht ein, so trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, indem sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss erlässt, mit dem sie von dem Mitgliedstaat die vollständige oder teilweise Rückerstattung des erhaltenen Finanzbeitrags verlangt.
3. Bevor die Kommission einen Beschluss gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 erlässt, nimmt sie eine angemessene Prüfung des Falls vor und räumt dem Mitgliedstaat insbesondere einen bestimmten Zeitraum ein, innerhalb dessen er seine Bemerkungen übermitteln kann.
4. Kommt die Kommission nach Abschluss der erforderlichen Überprüfungen zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat sich nicht an die Verpflichtungen nach Artikel 21 Absatz 1 hält, beschließt sie, falls eine Einigung nicht erreicht worden ist und der Mitgliedstaat die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist vorgenommen hat, und unter Berücksichtigung etwaiger Bemerkungen des Mitgliedstaats, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der in Absatz 3 genannten Frist die erforderlichen finanziellen Korrekturmaßnahmen dadurch vorzunehmen, dass sie den Beitrag des EGF zu der fraglichen Maßnahme ganz oder teilweise streicht. Wegen einer festgestellten Unregelmäßigkeit entgangene Beträge werden eingezogen; wird der Betrag nicht innerhalb der dem betreffenden Mitgliedstaat eingeräumten Frist zurückgezahlt, werden Verzugszinsen fällig.

Artikel 23

[...]

Artikel 24

[...]

Artikel 25

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 wird ab 1. Januar 2014 aufgehoben.

Sie gilt weiterhin für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für alle Anträge, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident